

nächst, was sie doch sein sollen, als Candidaten für das Richteramt und als Jünger der Wissenschaft betrachten, sondern zunächst nur als Subalterne ansehen, dann rechtfertigt sich allerdings auch ihre Verwendung als Beamte mit etatmäßiger Besoldung vollständig.

Was ich hier gesagt habe, ist durchaus nicht den Gegenstand erschöpfend und kann es auch nicht sein, solange nicht von Seiten der Regierung diejenigen Grundsätze entwickelt worden sind, welche sie überhaupt in dieser Materie leiten, diejenigen Gesichtspunkte, von denen aus sie die Stellung der jungen Leute, die das Richterexamen noch nicht gemacht haben, ansieht. Praktisch bin ich vollkommen einverstanden, daß die Anträge Nr. 5 und 6 des Herrn Abg. Freitag sich nicht dazu eignen, heute sofort der Beschlußfassung ohne eine Vorberathung in der Deputation unterbreitet zu werden, indem ich im Voraus mich dahin ausspreche, daß ich eine gesetzliche Regelung dieser Materie auf Grund des Reichsgesetzes nicht für nothwendig halte, sondern allerdings der Meinung bin, daß unsere Regierung berechtigt war, im Wege der Verordnung die Beschäftigung der Referendare zu regeln, wozu sie durch die Reichsgesetzgebung ganz ausdrücklich ermächtigt worden ist. Besser und vollständiger könnte der Gegenstand besprochen werden, wenn, wie gesagt, der Herr Minister seine Anschauungen von der Sache uns darlegen wollte.

Abg. Lehmann: Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Abg. Freitag und auch mit dem Antrage Bönnisch vollständig einverstanden; möchte aber nur hierbei zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig sein würde, den unter 5 beantragten „Gesetzentwurf über den Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt“ noch dahin zu erweitern, daß dieser Gesetzentwurf ein solcher werde über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst zur Fähigkeit zum Richteramt. Ich stelle auf diesen Zusatz meinen Antrag und bemerke dabei, daß in verschiedenen deutschen Staaten, wie Braunschweig, Lübeck, Oldenburg derartige Gesetze allerdings erlassen sind und daß es wohl auch erforderlich sein dürfte, daß über die Modalität der Prüfungen, namentlich auch über die Zeit, binnen welcher die Probefchriften bei den betreffenden Referenten zu circuliren haben, um die Möglichkeit auszuschließen, daß durch zu langes Verweilen bei den einzelnen Referenten der betreffende Candidat gar zu lange aufgehalten werde, eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde. Ich beantrage auch diesen Zusatz an die Gesetzgebungsdeputation zu verweisen.

Referent Dr. Windwiz: Meine Herren! Die Fragen, welche durch die Anträge des Herrn Abg. Frey-

tag aufgeworfen worden sind, haben auch in Ihrer Deputation vielfach Erwägung gefunden und es war meine Absicht, schon in der Deputation auf eine getrennte Einstellung der juristischen Hilfsbeamten anzufragen; allein es stellen sich dem zur Zeit ganz bestimmt sehr große Schwierigkeiten entgegen, weil die ganze Verwendung der Hilfsbeamten noch im Versuchsstadium sich befindet; ich bin aber ganz damit einverstanden, daß hierin künftig größere Klarheit geschaffen werden muß. Es kommen zu den Hilfsarbeitern, die der Herr College Dr. Krause erwähnt hat, auch noch diejenigen Assessoren hinzu, welche bereits die Qualität als Richter erworben haben; aber sonst aus irgendwelchen Gründen nicht so bald oder vielleicht auch gar nicht in die Reihen der selbständigen Richter berufen werden, weil man sie nicht allenthalben zum selbständigen Richteramt für befähigt hält. Es sind solche Assessoren auch früher schon im Etat vorhanden gewesen, die namentlich in der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendet worden sind und auch künftighin da wahrscheinlich Verwendung finden. Gerade das ist der Grund gewesen, weshalb ich mich entschieden gegen die Majorität der Deputation erklärt habe, wenn sie die höchsten Gehalte der juristischen Hilfsarbeiter weiter herabdrücken will, als von der Staatsregierung beantragt ist. Wie gesagt, ich hoffe, daß künftig hierin eine größere Klarheit geschaffen werden wird. Ich habe mir die möglichste Mühe gegeben, auch bei Titel 12 im Berichte die verschiedensten Hilfsarbeiter und ihre Beschäftigung klar zu legen, namentlich zu unterscheiden diejenigen Referendare, die nur im Vorbereitungsdienst sind, ferner diejenigen, welche die Zeit des Vorbereitungsdienstes bereits zurückgelegt haben, aber zu dem zweiten Examen als Richter sich nicht bequemen, dann ferner diejenigen, welche das zweite juristische Examen bereits gemacht haben, auch die Hoffnung haben, als selbständige Richter angestellt zu werden; aber weil zur Zeit kein Bedürfnis ist, noch warten müssen, und endlich diejenigen, welche zwar das Examen bestanden haben, aber sonst aus irgendwelchen persönlichen Eigenschaften oder aus welchem Grunde es sonst sei, nicht die Aussicht haben, als selbständige Richter berufen zu werden. Für alle Diejenigen wird es vielfach Gelegenheit geben, sie im Dienste als juristische Hilfsarbeiter zu beschäftigen und mit Nutzen zu beschäftigen. Es wird auch künftig im Etat eine besondere Aufstellung dieser verschiedenen Classen von Hilfsarbeitern erfolgen müssen. Zur Zeit aber, glaube ich, ist es wohl angemessen, daß noch Erfahrungen darüber abgewartet werden. Der Antrag des Collegen Freitag geht auch nur dahin, daß künftig eine getrennte Aufstellung erfolge. Insofern kann ich dem Antrage nicht entgegen treten; ich glaube, daß wir uns gegenwärtig mit Dem, was die Deputation beantragt, begnügen können. Ich